

Wien, am 18. November 2021

## Stellungnahme zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen vom 22. Oktober 2021

BirdLife Österreich war gemeinsam mit dem Umweltdachverband seit Beginn des Prozesses zur Entwicklung des GAP-Strategieplans in die ExpertInnen-Gruppen eingebunden, hat schon mehrfach konstruktiv Stellungnahmen eingebracht und dankt für die erneute Möglichkeit, zu den seit 22. Oktober 2021 vorliegenden überarbeiteten Fachentwürfen zu den GAP-Interventionen Stellung nehmen zu können, auch wenn die zur Verfügung stehende Zeit angesichts der Fülle von übermittelten Unterlagen für eine fundierte Auseinandersetzung leider zu gering war.

Die vorliegenden Entwürfe stellen aus unserer Sicht einen gegenüber April 2021 noch etwas weiter konsolidierten Kompromiss dar, der trotz aller erkennbarer Ambition aus unserer Sicht voraussichtlich **weder die Ziele des European Green Deal erfüllen noch den Rückgang der Biodiversität in Österreichs Kulturlandschaft stoppen** können wird.

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass eine **seriöse abschließende Beurteilung** leider weiterhin **nicht möglich** ist, weil zwar die vorgeschlagenen Prämienhöhen mittlerweile bekannt sind, aber kein systematischer und effektiver Mechanismus erkennbar ist, der die Wirkungen des GSP samt allfälliger positiver oder negativer, gewollter oder ungewollter Nebenwirkungen (Stichwort: „**umweltschädliche Subventionen**“) messen und evaluieren könnte. Dies wird auch noch in unserer Stellungnahme zum SUP-Bericht weiter ausgeführt werden.

Bedauerlich ist außerdem, dass für die sehr wichtige eingehende Diskussion der **Prämienhöhen** nun knapp vor der Einreichung des GSP-Entwurfs bei der KOMM nur mehr sehr wenig Zeit und kaum Gelegenheit zur so wichtigen partizipativen Mitgestaltung bleibt, während das Zustandekommen der nun vorliegenden Prämienhöhen leider nicht transparent offen gelegt wurde und so einer fachlichen Diskussion überhaupt entzogen ist.

Manche GSP-Kapitel wurden bedauerlicherweise noch gar nicht veröffentlicht und werden möglicherweise gar keiner Konsultation mehr unterzogen, was ebensowenig im Sinne einer partizipativen GSP-Erstellung ist.

## Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Vorbemerkungen .....	3
Ziele in ökologischen Vorranggebieten (Regionalisierung).....	3
Umgehensweise mit Zielkonflikten.....	3
Naturschutz muss sich rechnen .....	4
Verringerung des Administrationsaufwands zur Effizienzsteigerung.....	4
Begriffsbestimmungen .....	4
Zu den Interventionen im Einzelnen .....	6
Teil 1: Interventionen Direktzahlungen.....	6
29-1. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit.....	6
31. Interventionen Direktzahlungen – Regelungen für Klima und Umwelt.....	6
Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – ÖPUL.....	6
70-1. UBB .....	7
70-2. Biologische Wirtschaftsweise .....	10
70-3. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel.....	11
70-4. Heuwirtschaft.....	11
70-11. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau .....	12
70-12. Almbewirtschaftung.....	12
70-13. Tierwohl – Behirtung.....	13
70-14. Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker.....	14
70-15. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland.....	14
70-16. Naturschutz .....	14
72-1. Natura 2000 – Landwirtschaft.....	15
Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – Ausgleichszulage .....	15
71-1. Ausgleichszulage .....	15
Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – LW/FW Investitionen .....	15
73-1.: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung.....	15
73-3. Infrastruktur Wald.....	15
73-4. Waldbewirtschaftung .....	16
73-5. Überbetriebliche Bewässerung .....	16
Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – außerlandwirtschaftliche Investitionen .....	16
73-15. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes.....	16
Literatur.....	17

## Allgemeine Vorbemerkungen

Wie bereits oben erwähnt, fehlt weiterhin eine systematische zielorientierte Vorgangsweise, die nicht nur Output- / Ergebnisindikatoren beinhaltet (die im Konsultationsdokument „Interventionsstrategie“ vom 30.09.2021 ja zudem vielfach leider noch gar nicht mit Zahlen hinterlegt waren), sondern auch Wirkungsindikatoren (impact indicators), auf deren Basis die Zielerreichung später gemessen werden kann. Aufgrund der vorhandenen Literatur sind die Angebote von ökologisch wertvollen Flächen, wie sie für viele Kulturlandschaftsarten erforderlich sind, zwar relativ gut bekannt, aber noch kein Selbstzweck – Fokus der umwelt- und naturschutzbezogenen Bemühungen sollte letztlich auf den Wirkungen liegen, also z.B. die Bestände von Kulturlandschaftsvögeln, -insekten, Reduktion der eingesetzten chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Reduktion von tierischem Dünger, Reduktion von Treibhausgasemissionen usw. Es ist bekannt, dass die Landwirtschaft diese Schutzgüter oder Wirkungen nicht allein beeinflusst. Auf viele hat sie jedoch einen erheblichen Effekt, der auch zu dokumentieren ist, und es ist vor allem darzustellen, in welchem **Umfang** Maßnahmen zu setzen sind, damit die **erwünschten Wirkungen hinreichend erzielt** werden. Im Detail verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Interventionsstrategie vom 29.10.2021.

Weiters dürfen wir erneut auf folgende allgemeine Fragen eingehen:

### **Ziele in ökologischen Vorranggebieten (Regionalisierung)**

- In **ökologischen Vorranggebieten** für naturschutzfachlich relevante Vogelarten (Schwerpunktgebiete von Zielarten) sind **weitergehende Maßnahmen** als auf der restlichen LN notwendig. BirdLife geht in Österreich ersten Überlegungen zufolge von einer Gebietskulisse im Gesamtausmaß von ca. 135.000 ha – 150.000 ha für ökologische Vorranggebiete aus; bei einer LN von 2.276.495 ha (ohne Alm, im Jahr 2016) wären das ca. 6 %-7 % der österreichischen landwirtschaftlichen Nutzfläche
- In diesen Vorranggebieten werden **Maßnahmen für konkrete Zielarten auf mind. 40 %** der Fläche (inklusive „Space for nature“) als notwendig erachtet (Grüebler, Horch & Spaar, 2015; Bergmüller & Nemeth, 2019). Entsprechende Maßnahmen wären zum Beispiel:
  - „Lichtäcker“ für Rebhuhn und Wachtel
  - Verzögerte Aussaat für Kiebitz-Brutäcker
  - Feldlerchenfenster
  - extensive/bunte Wiesen mit Altgrasstreifen und Ansitzwarten (z.B. für Braunkehlchen)

### **Umgehensweise mit Zielkonflikten**

- Zielkonflikte, ungewollte negative Nebenwirkungen, aber auch allfällige positive Nebenwirkungen sind in den Fachentwürfen gelegentlich angesprochen, jedoch immer noch keiner **systematischen Bearbeitung** im Sinne des Erwägungsgrundes 50 des EU-Verordnungsentwurfes unterzogen worden, die für die quantitative Beurteilung gemäß **Verursacherprinzip** und damit eine zielführende strategische Planung hinreichend wäre, die verhindern könnte, dass Steuergeld z.B. für **umweltschädliche Subventionen** eingesetzt wird und dann weiteres Steuergeld eingesetzt werden muss, um die bewirkten Schäden zu reparieren.

- Umweltschädliche Subventionen sind aus Naturschutzsicht **jedenfalls zu vermeiden**. Dazu zählen beispielsweise Subventionen, die eine weitere **Intensivierung der Landwirtschaft**, z.B. Massentierhaltung mit damit verbundener Futterproduktion, mit all ihren Nebenwirkungen betreffend Nährstoffverluste, Pestizidausbringung, Treibhausgasemissionen und nicht tiergerechte Viehhaltung bewirkt, aber auch Investitionen in Bewässerungsanlagen sowie Forststraßen (Sabathy, 2017).
- Zielkonflikte sind systematisch zu benennen und soweit möglich auflösen bzw. priorisieren (dazu Kriterien definieren, bei bleibenden Zielkonflikten Ausgleichsmaßnahmen für umweltschädliche Subventionen).
- Zielkonflikte sind im Konzept der **Evaluierung** zu adressieren und begleitend zu überwachen.

Wir erlauben uns, in unserer Stellungnahme zum SUP-Bericht in Bälde noch näher auf diese sehr wesentliche Problematik einzugehen.

### ***Naturschutz muss sich rechnen***

- Maßnahmen sollen sich für Betriebe rechnen, um Akzeptanz sicher zu stellen (**Prämienkalkulation, Upgrade aus nationalen Mitteln**) – andernfalls wird es erneut nicht gelingen, die naturschutzfachlich erforderlichen Flächenziele mit hoch biodiversitätsrelevanten Interventionen zu erreichen.
- Dafür ist nicht nur eine flächenbezogene Betrachtung, sondern auch jene auf Betriebsebene erforderlich, um besser einschätzen zu können, wie Betriebe vermutlich agieren werden.
- **Regionalisierung / Modulation** (Prämien müssen in den jeweiligen Regionen konkurrenzfähig sein)

### ***Verringerung des Administrationsaufwands zur Effizienzsteigerung***

Dies ist insbesondere erforderlich für

- Kostenplausibilisierungen
- Nutzflächenberechnung (Brachestreifen, Steine, Almrausch, ...)
- Hingegen ist die Administration insbesondere der punktförmigen Landschaftselemente so zu gestalten, dass die langfristige Erhaltung der letzten verbliebenen LSE verlässlich sichergestellt ist, besonders für den Fall, dass ein Entfall der Erhaltungsverpflichtung vorgesehen ist.

### ***Begriffsbestimmungen***

Zu den noch nicht veröffentlichten Kapiteln des GSP zählen bedauerlicherweise die Begriffsbestimmungen, die z.B. betreffend Förderfähigkeit in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung sind. Beispielhaft seien hier zwei Beispiele hervorgehoben:

- Die Tierbesatzgrenze bei der Unterscheidung in **Nicht-Tierhalter und Tierhalter** wird offenbar im bedauerlicherweise noch unveröffentlichten GSP-Kapitel „Begriffsbestimmungen“ definiert (siehe Allgemeine Vorbemerkungen). Sie wird laut Auskunft des BMLRT nun auch im ÖPUL (analog zur AZ) von 0,5 RGVE/ha auf **0,3 RGVE/ha** reduziert, was wir sehr begrüßen. Da wir das

entsprechende Kapitel bislang nicht kennen, möchten wir die Bedeutung dieser Verringerung auch für die extensive Beweidung und damit für die Biodiversität der guten Ordnung halber nochmals betonen.

- Ebenso wurden wir vom BMLRT informiert, dass „**Photovoltaik-Freiflächenanlagen**“ nicht förderfähig seien. Betreffend das Flächenmanagement in der Anlage kann jedoch beispielsweise eine extensive Beweidung mit Schafen sowohl praktisch sein als auch beachtliche Biodiversitätswirkung entfalten und nicht zuletzt zusätzliche innovative Geschäftsfelder für LandwirtInnen erschließen. Eine Förderfähigkeit in solchen Fällen wird daher dringend empfohlen. Nach informeller Mitteilung des BMLRT sei eigentlich nur die Fläche unter den Photovoltaik-Paneelen (Modulen) nicht förderfähig, die Flächen zwischen den Reihen und am Rand der (meist eingezäunten) Anlage jedoch schon. Um diese oft sehr sinnvolle Bewirtschaftung nicht ungewollt zu bremsen, sollte diese Begriffsbestimmung sorgfältig präzisiert werden.

## Zu den Interventionen im Einzelnen

### ***Teil 1: Interventionen Direktzahlungen***

#### **29-1. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit**

Es wurden lediglich **sehr geringe Umverteilungen** vorgenommen, die sogar unter den Zielvorgaben der EU liegen. Zwar wird argumentiert, dass Österreich ohnehin kleiner strukturiert ist als viele andere Mitgliedstaaten. Das ist richtig, dennoch ist vor allem im Bergland die Bedeutung noch kleinerer Strukturen nicht nur für den ländlichen Raum, sondern auch für die Biodiversität von umso höherer Bedeutung.

**Für die ersten 20 ha jedes Betriebs sollten daher die Direktzahlungsprämien verdoppelt werden.** Wir verweisen im Detail auf die Ausführungen der Österreichischen Berg- und Kleinbäuer\_innen Vereinigung.

#### **31. Interventionen Direktzahlungen – Regelungen für Klima und Umwelt**

Die angeführten für die „Eco-Schemes“ geltenden Regelungen haben sicherlich positive Auswirkungen im Sinne der Erosion, der Nährstoffausträge usw., jedoch voraussichtlich **keinerlei erheblichen Mehrwert für die Biodiversität** oder sind sogar **biodiversitätsschädlich**:

Eine permanente, flächendeckende Begrünung ist kann sich in mancher Hinsicht auf die Biodiversität negativ auswirken, da viele Arten, die den Lebensraum Acker besiedeln, auf das Vorhandensein von offenem Boden und bewirtschaftungsfreie Zeiträume angewiesen sind.

Bei den Varianten des Zwischenfruchtanbaus hängt die Biodiversitätswirkung maßgeblich von der Artenzusammensetzung der Saatmischungen ab, ob diese ein entsprechendes Blüten- oder Samenangebot bieten kann (ist aktuell bei keiner Variante gegeben), und ob die Zwischenfrucht über ausreichend lange Zeiträume bzw. über den Winter bestehen bleibt, um Schutz und Deckung zu bieten. Dies ist nur bei den Varianten 5 und 6 gegeben.

Die Intervention „Tierwohl-Weide“ ist grundsätzlich aus mehreren Gründen zu begrüßen, ist aber nur dann in der Lage, auch einen erheblichen positiven Biodiversitätsnutzen zu entfalten, wenn der Tierbesatz gleichzeitig auch verringert und damit ein Beitrag zur Extensivierung geleistet wird (Stickstoffaufkommen etc.). Weiters sollte (auch im Wege der Betriebsberatung) getrachtet werden, diese Intervention mit flankierenden Maßnahmen zur Attraktivierung der gezielten Vermarktung zu unterstützen.

Es ist darauf zu achten, dass bei der SUP, beim „ringfencing“ und der Evaluierung später die gewählten Ökoregelungen nicht automatisch als Biodiversitätsnutzen verbucht werden.

Wichtige **biodiversitätsrelevante auch einjährig sinnvolle Interventionen** hätten wir bereits am 17. Mai 2021 eingemeldet, leider wurden sie nicht berücksichtigt.

### ***Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – ÖPUL***

Die für die Biodiversität dringend erforderliche Reduktion der **Nutzungshäufigkeit** im Grünland wurde weiterhin leider in keine Intervention aufgenommen, auch der „Abgestufte Wiesenbau“ ist

weiterhin nur hinsichtlich Beratung angesprochen. Vor dem Hintergrund, dass der drastische Rückgang und ökologische Wert von zweimähdigen „traditionellen **Blumenwiesen**“ sowohl bei den tierökologischen Evaluierungsstudien als auch in der Grünlandstudie gezeigt wurden, ist diese Reduktion unbedingt erforderlich.

## 70-1. UBB

Grundsätzlich wird die Erhöhung der UBB-Basisprämie begrüßt, weil damit UBB noch attraktiver für LandwirtInnen wird. Das Ausmaß der Erhöhung ist jedoch vor allem in Gunstlagen möglicherweise immer noch zu gering, um dort eine erhebliche Zunahme der Teilnahme zu bewirken (siehe oben „Regionalisierung“).

### **Auflage (1) Erhaltung Grünlandausmaß:**

Der Verweis auf GLÖZ 1 mit der Erklärung, dass das Umbruchsverbot im Rahmen der gegenständlichen Intervention weitergehend als die GLÖZ-Standards sind, weil sie sich nicht auf nationale Anteile sondern ein Verbot auf Betriebsebene beziehen, sind im Detail so nicht nachvollziehbar, insbesondere als in Österreich eine starke Segregation in fast reine Grünlandregionen und reine Ackerregionen besteht. Wie bereits früher betont, sollte in Kleinproduktionsgebieten mit **Grünlandanteil < 10 %** sowie auf Betrieben mit Grünlandanteil < 10 % die **Toleranzgrenze** für die Umwandlung von Grünland von **1 ha auf 0 herabgesetzt** werden, da dort durch Kumulationseffekte auch viele einzelne Hektare noch einen unverhältnismäßigen Verlust bedeuten würden.

### **Auflage (2) Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:**

Wir empfehlen folgende Formulierung: *„Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 65 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 40 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).“*

Durch **angemessene Prämiengestaltung** ist sicherzustellen, dass UBB dennoch von einer großen Zahl von Betrieben umgesetzt wird, sodass die Anbaudiversifizierung in der Landschaft einen messbaren Effekt hinterlässt.

Wie wiederholt betont, leistet die Begrenzung mit 75 % bzw. 55 % wenig messbaren Mehrwert für die Umwelt im Vergleich zu GLÖZ 7 (vormals 8).

Die Bezeichnung „**Fruchtfolge**(verpflichtungen)“ ist vielfach durch „Anbaudiversifizierung“ zu ersetzen, da im gegenwärtigen Vorschlag zur UBB (leider) keinerlei Regelungen zur Fruchtfolge (also rotierende Abfolge über mehrere Jahre hinweg) getroffen werden. Dabei wäre eine zweckmäßige Fruchtfolge besonders hinsichtlich Wurzelschädlinge sehr wirksam zur Verringerung des **Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln**. Die UBB versäumt damit leider eine wichtige Möglichkeit zur Leistung eines Beitrags zum entsprechenden Ziel des Green Deal.

### **Auflage (3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:**

Wir empfehlen folgende Formulierung: *„Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 10 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.“*

Begründung: Wie wiederholt eingebracht, wird mit nur 7 % der Acker- und Grünlandflächen das **10-%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, das u.a. durch Birrer (2014) und Meichtry-Stier et al. (2014) fachlich belegt ist, nicht erreichbar sein**, nicht zuletzt weil die GLÖZ 8-Verpflichtung (vormals 9) sowie die Teilnahme an der Intervention Naturschutz (70-16) in manchen Fällen auf die DIV-Flächen angerechnet werden kann und weiters weil der Prämienzuschlag für darüber

hinausgehende Biodiversitätsflächen deutlich zu gering ist: 380,- €/ha im Acker liegt weit unter den gängigen Prämien für die Naturschutzmaßnahme, die ebenfalls mit niedrigen Akzeptanzen zu kämpfen hat. Die bereits in der letzten Förderperiode angebotene Prämie von 450,- €/ha für Biodiversitätsflächen auf Acker, die über die geforderten 5% hinausgingen, hat gezeigt, dass dadurch kaum eine freiwillige Erhöhung des Anteils stattfand.

Nach dem derzeitigen Entwurf ist nicht davon auszugehen, dass insgesamt ein Durchschnitt von 10 % „space for nature“ erreicht wird (ohne Berücksichtigung der ÖPUL-Naturschutz-Flächen, da diese als Zusatzmaßnahmen für besonders extensive, artenreiche Regionen zu sehen ist). Wir empfehlen daher folgende Formulierung: „*Betriebe unter 3 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß 1 (4) erfüllen.*“

Begründung: Wie wiederholt eingebracht: wenn auf den 10 ha Ackerfläche keinerlei Biodiversitätsmehrwert erbracht wird, kann das nicht als „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ betrachtet werden. Eine Reduktion analog zur untenstehenden Feldstückregelung erscheint daher angemessen.

Wir empfehlen folgende Formulierung: „*Auf Feldstücken mit mehr als 3 ha (Anm: Acker und Grünland) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen.*“

Begründung: Wie wiederholt eingebracht, ist die **regelmäßige Verteilung der Biodiversitätsflächen in der Kulturlandschaft als Trittsteine** ausschlaggebend für deren Biodiversitätswirkung. Gerade in intensiveren Regionen mit großen Schlägen ist ein Netz von naturnahen Flächen von größter Bedeutung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Biodiversitätsflächen vermehrt auf unproduktiven Standorten und Waldrandlagen angelegt werden. Die Begrenzung auf größere Feldstücke lässt eine große Zahl großer Feldstücke außer Betracht, auf denen die Bereitstellung von Biodiversitätsflächen zumutbar ist und einen erheblichen Mehrwert für die Biodiversität bringt.

Wir empfehlen folgende Formulierung: „*Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 10 insektenblütigen Mischungspartnern...*“

Begründung: Wie wiederholt betont, sind nur 5 Mischungspartner für einen messbaren Mehrwert für die (nicht nur aus Honigbienen bestehende) Insektenwelt viel zu gering.

Die Förderungssätze sind regional so anzupassen (**Modulation**), dass die UBB auch in Gunstlagen konkurrenzfähig zur Produktion ist und entsprechend auch (anders als bisher) in den Gunstlagen umgesetzt wird, wie das auch die EU-Biodiversitätsstrategie fordert („...EU-Ziel von 10 % auf kleinere geografische Einheiten herunterbrechen...“). In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, für noch wesentlich höhere Ackerzahlen eine **zusätzliche Zuschlagsstufe** einzuführen.

### **Zuschlag Wildkräuter- und Brutflächen**

Der **Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen** auf Ackerflächen wird ausdrücklich begrüßt: Dies eröffnet die Möglichkeit, auch innerhalb der Kulturen einen Lebensraum für Kulturlandarten zu schaffen. Die Dotierung mit 250,- €/ha scheint angemessen.

### **Auflage (4) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:**

Wir empfehlen folgende Formulierung: „*Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 10 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen anzulegen.*“

Begründung (siehe oben): Wie wiederholt eingebracht, wird mit nur 7 % der Acker- und Grünlandflächen das **10-%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, das u.a. durch Birrer (2014) und Meichtry-Stier et al. (2014) fachlich belegt ist, nicht erreichbar sein**, nicht zuletzt weil die

Teilnahme an der Intervention Naturschutz (70-16) in manchen Fällen auf die DIV-Flächen angerechnet werden kann und weiters der Prämienzuschlag für darüber hinausgehende Biodiversitätsflächen deutlich zu gering ist: 100,- €/ha im Grünland liegt weit unter den gängigen Prämien für die Naturschutzmaßnahme, die ebenfalls mit niedrigen Akzeptanzen zu kämpfen hat. Die bereits in der letzten Förderperiode angebotene Prämie von 450,- €/ha für Biodiversitätsflächen auf Acker, die über die geforderten 5% hinausgingen, hat gezeigt, dass dadurch kaum eine freiwillige Erhöhung des Anteils stattfand.

Nach dem derzeitigen Entwurf ist nicht davon auszugehen, dass insgesamt ein Durchschnitt von 10 % „space for nature“ erreicht wird (ohne Berücksichtigung der ÖPUL-Naturschutz-Flächen, da diese als Zusatzmaßnahmen für besonders extensive, artenreiche Regionen zu sehen ist).

Wir empfehlen folgende Formulierung: *„Flächen aus der Maßnahme Naturschutz (19) und Natura 2000 (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung. Im Falle einer Vorverlegung des Mahdzeitpunktes gemäß DIV A ist in der Projektbestätigung die fachliche Zulässigkeit der Anrechenbarkeit zu dokumentieren oder diese zu versagen.“*

Generell ist aber aus beispielsweise insektenkundlicher Sicht zu prüfen, ob eine **Vorverlegung der Mahd in DIV A** aufgrund einer botanikbasierten phänologischen Beurteilung gemäß mahdzeitpunkt.at auch den **Bedürfnissen beispielsweise der Insekten** gerecht wird.

Wir empfehlen folgende Formulierung: *„Auf Feldstücken mit mehr als 3 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen.“* (siehe Acker)

Wir konnten die Verpflichtung, die Biodiversitätsflächen **am gleichen Standort** zu belassen, im vorliegenden Entwurf leider nicht mehr finden. Gerade im Grünland ist dies aber für die Entwicklung der Vegetationszusammensetzung und den Aufbau von Tierpopulationen von hoher Bedeutung.

Die **Auflagen für die Anlage von Biodiversitätsflächen im Grünland** sind nun in 4 verschiedene Varianten unterteilt worden:

**DIV a:** Dies entspricht Grünlandflächen mit verspätetem ersten Schnitt, was in erster Linie das Ziel verfolgt, wiesenbrütenden Vogelarten einen sicheren Neststandort zur Verfügung zu stellen und das Aussamen von Wiesenblumen zu ermöglichen. Beides ist im Grünland aufgrund der immer früheren Nutzung mittlerweile Mangelware. Diese Variante entspricht im Wesentlichen den Auflagen für Biodiversitätsflächen im Grünland der letzten Förderperiode. Der frühestmögliche Schnittzeitpunkt wurde jedoch um 2 Wochen nach hinten auf den 15. Juni bzw. 15. Juli verlegt, was die Wirkung deutlich verbessern sollte. Gerade bei dieser Variante hängt die Wirkung auf Vögel mit ihrem großen Raumbedarf jedoch in hohem Maße von der Verteilung in der Landschaft ab, da für überlebensfähige Vogelpopulationen zumindest auf lokaler oder regionaler Ebene entsprechende Flächenanteile in der Landschaft vorhanden sein müssen (siehe auch Anmerkung zur Verteilung der Biodiversitätsflächen). Wir begrüßen diese Variante daher ausdrücklich, wobei es möglicherweise Optimierungsbedarf hinsichtlich Insekten gibt (siehe weiter oben).

**DIV b:** Diese Variante sieht ein nutzungsfreies Zeitfenster nach dem ersten Schnitt vor, wodurch Insekten, v.a. Heuschrecken, einen ausreichend langen Zeitraum zur Entwicklung und erfolgreichen Eiablage gewährt wird. Auch Vögel profitieren durch das dadurch vorhandene Nahrungsangebot - entweder Insekten oder aussamende Pflanzen. Wir begrüßen diese Variante daher ausdrücklich.

**DIV c:** Altgrasstreifen können in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden. Sie liefern Insekten in verschiedenen Entwicklungsstadien Überwinterungsmöglichkeiten, Nahrungsangebot und Deckung für Vögel und andere Wirbeltiere, sowie Nistmöglichkeiten für Vögel im darauffolgenden Frühjahr. Da in unserer Kulturlandschaft meist sauber bis zum Rand gemäht wird, fehlen solche Strukturen fast völlig. Auch hier ist eine regelmäßige Verteilung in der Landschaft und entsprechend hohe Anteile ausschlaggebend, um die Trittsteinfunktion für Wirbeltiere erfüllen zu können. Wir begrüßen diese Variante daher ausdrücklich.

**DIV d:** Neueinsaat von Blütmischung ist besonders in Regionen mit artenarmen Mähwiesen eine Möglichkeit, die Vielfalt an Blütenpflanzen und in der Folge auch Insekten wieder zu steigern. Wir begrüßen diese Variante daher ausdrücklich.

Die Förderungssätze sind regional so anzupassen (**Modulation**), dass die UBB auch in Gunstlagen konkurrenzfähig zur Produktion ist und entsprechend auch (anders als bisher) in den Gunstlagen umgesetzt wird, wie das auch die EU-Biodiversitätsstrategie fordert („...EU-Ziel von 10 % auf kleinere geografische Einheiten herunterbrechen...“). In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, für noch wesentlich höhere Grünlandzahlen eine **zusätzliche Zuschlagsstufe** einzuführen.

### **Reduzierte Schnitthäufigkeit:**

Wie in der Einleitung zu Teil 3 erwähnt, fehlt in dieser oder anderen Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs eine **Reduktion der Mahdhäufigkeit** (Prämien für einen entsprechend hohen Anteil an 2-mähdigen Wiesen, unter 900m Seehöhe auch 3-mähdige Wiesen) gänzlich. Da immer noch zunehmende Mahdfrequenz auf einem großen Teil des Grünlands der vermutlich wichtigste Grund für den Rückgang der Artenvielfalt ist, und dieser Rückgang im Grünland noch ausgeprägter als im Ackerland ist (siehe Bedarfsanalyse, Wirkungsziele), wurde in den Interventionsentwürfen ein wesentlicher Aspekt nicht berücksichtigt.

### **Landschaftselemente:**

Die künftige Förderbarkeit von Mehrnutzenhecken wird ausdrücklich begrüßt. Ob jedoch die geringfügige Prämienerrhöhung für Landschaftselemente deren weiteren Verlust stoppen und zur Neuanlage von LSE ermuntern können wird, wird bezweifelt.

Im vorliegenden Entwurf werden außerdem weiterhin leider nur Bäume und Büsche als LSE erfasst. Wie wiederholt eingebracht, stellt die Beschränkung auf gehölzgeprägte LSE (Bäume, Büsche) ein großes Defizit für die Artenvielfalt dar, wie die Evaluierungsstudien für Vögel, Tagfalter und Heuschrecken gezeigt haben. Eine Erweiterung der gehölzgeprägten LSE um nicht unter GLÖZ 8 (vormals 9) fallende **Kleinstrukturen** ist daher unbedingt erforderlich.

## **70-2. Biologische Wirtschaftsweise**

Ausdrücklich begrüßt wird, dass – anders als 2014-2020 – gemäß vorliegendem Vorschlag **auch bei Bio-Betrieben** die Anlage von **Biodiversitätsflächen Voraussetzung** für den Erhalt von Bio-Förderungen sind. Ob die vorliegende Prämien-gestaltung ausreicht, um die im internationalen Vergleich hohe Zahl der Biobetriebe zu halten, ist aufgrund der Komplexität noch schwer zu beurteilen. Die im Vergleich zur letzten Periode leider geringere Basisprämie kann ein Betrieb durch höhere Ambitionen im Umweltbereich zwar aufstocken. Der Zuschlag für einen über 7% hinausgehenden Anteil an Biodiversitätsflächen ist jedoch zumindest auf Ackerflächen geringer als im Rahmen der UBB-Maßnahme und die dafür vorgesehene Prämienhöhe nicht geeignet, um einen

starken Anreiz zu schaffen (vgl. auch Prämien für Naturschutzflächen, die höher sind, aber je nach Region und Betrieb oft, v.a. in Gunstlagen, auch nicht ausreichend für eine hohe Akzeptanz). Weitere Anmerkungen zu den Biodiversitätsflächen und dem Erhalt von Landschaftselementen finden sich unter „70-1. UBB“.

Erfreulich ist eine Prämienchwelle mit höherer Prämie für Betriebe mit geringerem Viehbesatz, da die höhere Besatzdichte ein wesentlicher Treiber für stärkeren Nährstoffanfall und höhere Nutzungsintensität ist. Die Schwelle ist – wie wiederholt betont – mit 1,4 RGVE/ha jedoch deutlich zu hoch angesetzt; für eine starke Biodiversitätsleistung sollte diese bei 1,0 RGVE/ha angesetzt sein. Auch die Prämien Differenz von 10 € wird kaum zu einer generellen Reduktion des Viehbesatzes führen.

### 70-3. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Diese Maßnahme erfordert gemäß aktuellem Vorschlag, dass ein Betrieb auf allen (!) Flächen auf ertragssteigernde Betriebsmittel verzichtet. Diese Forderung ist voraussichtlich nur für wenige konventionelle Betriebe attraktiv, was ihre Wirksamkeit stark begrenzt. Um die Maßnahme **auch für konventionelle Betriebe** attraktiver zu machen und damit den EU-Zielen näher zu kommen, ist auch eine **aliquot reduzierte Förderung** auch für den **Verzicht auf einzelne** ertragssteigernde Betriebsmittel anzubieten.

Die Intervention leistet **nur im Ackerbau** einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion chemisch-synthetischer Pestizide und von Nährstoffverlusten, wurde jedoch bereits in der letzten Förderperiode in den Bundesländern mit ackerbaulichem Schwerpunkt kaum angenommen. Eine hohe Akzeptanz findet die Maßnahme im Grünland, wo die flächige Ausbringung von Pestiziden ohnehin nicht üblich ist (entgegen der Annahme bei der Prämienkalkulation). Bei der Düngung ist bedauerlicherweise keine Mengenbeschränkung, sondern nur der Verzicht auf betriebsfremde stickstoffhaltige Düngemittel vorgesehen. Der übermäßige Nährstoffeintrag auf Grünlandflächen kommt größtenteils durch den **Überschuss an betriebseigenem Wirtschaftsdünger** zustande, da für möglichst hohe Produktion bei hohem Viehbesatz Futtermittel zugekauft werden. Die Formulierung „... soll mit der Umsetzung der Intervention eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert werden“ ist daher **hinsichtlich Grünlandflächen nicht gerechtfertigt. Da zu erwarten ist, dass die Intervention wieder hauptsächlich im Grünland angenommen wird, ist auch nicht mit einem Beitrag zu den Green-Deal-Zielsetzungen oder zur Erreichung der Klimaneutralität zu rechnen.**

Als **Prämienchwelle** für Grünland- und Ackerfutterflächen ist statt 1,4 RGVE/ha ein Wert von **1,0 RGVE/ha** vorzusehen, um tatsächlich eine Reduktion des Viehbesatzes und damit einen messbaren Mehrwert hinsichtlich Biodiversität zu bewirken, da 1,4 RGVE/ha etwa dem österreichweiten Durchschnitt entspricht (siehe auch Anmerkungen zur Biologischen Wirtschaftsweise).

### 70-4. Heuwirtschaft

Durch die formulierten Auflagen ist nicht zu erwarten, dass das angegebene Ziel „Erhalt der Kulturlandschaft und Schutz ihrer Biodiversität durch standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ erreicht werden kann. In den LE-Evaluierungsstudien Vögel sowie Heuschrecken & Tagfalter konnte bislang **kein positiver Effekt des Silageverzichts** nachgewiesen werden, uns ist auch keine Studie bekannt, die eine Verzögerung des ersten Schnitts durch die Maßnahme Silageverzicht nachgewiesen hat.

Die einzige Änderung der Bewirtschaftungs-Auflagen im Vergleich zur Maßnahme „Silageverzicht“ der letzten Förderperiode ist „Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle raufutterverzehrenden Tiere am Betrieb“. Im vorliegenden Entwurf sind jedoch keine **bewirtschaftungsfreien Zeiträume oder Flächenausmaße** definiert, und dadurch kein positiver Effekt auf die Artenvielfalt zu erwarten. Es ist nicht ersichtlich, wie das zu einer Mahdverzögerung führen soll, auch eine mosaikartige Nutzung ist dadurch nicht zu erwarten. Im Gegenteil, durch „Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode“ ist zu befürchten, dass bereits vor der Wiesenreife ein hoher Anteil des Grünlands zur Grünfütterung gemäht oder kurzrasig beweidet wird.

Als möglicherweise tatsächlich biodiversitätsfördernde Maßnahme wurde der „Verzicht auf **Mähauflbereiter**“ vorgeschlagen, zumal die Mähauflbereiter sowohl bei Heu als auch Silage insbesondere Insekten und daher mittelbar auch Vögel stark negativ beeinflussen. Diese Auflage wurde jedoch im vorliegenden Entwurf wieder fallengelassen.

Solang daher kein Beleg geliefert werden kann, dass die Intervention **Heuwirtschaft einen erheblichen positiven Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität leistet**, ist daher in der Interventionsstrategie, beim „ringfencing“ und in der SUP **ein Bezug zur Biodiversität jedenfalls zu vermeiden**.

Positiv im Vergleich zur bisherigen Maßnahme Silageverzicht ist das Wegfallen der erhöhten Prämie für Milchviehhalter ab 2.000 kg Milchproduktion pro Hektar, da diese eine intensivere Bewirtschaftung bevorzugen würde.

## **70-11. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau**

Als Auflage fehlt weiterhin, dass **keine potenziell invasiven Neozoen** eingesetzt werden dürfen. Begründung: Es ist nicht auszuschließen, dass Nützlinge aus dem geschützten Anbau entkommen und sich außerhalb unkontrolliert vermehren. Diesbezügliches Risiko ist daher gemäß Vorsorgeprinzip zu minimieren.

## **70-12. Almbewirtschaftung**

Der Schutz der Biodiversität und Erreichung der Biodiversitätsziele werden nach wie vor als die einzigen wesentlichen Bedarfe formuliert, die mit dieser Intervention adressiert werden sollen. Die Auflagen entsprechen jedoch nicht dieser Formulierung. **Aus unserer Sicht kann nur der optionale Zuschlag Naturschutz auf der Alm die Biodiversität wesentlich fördern.**

Erfahrungsgemäß ist der **Einsatz von Pestiziden auf der Alm** sehr gering, der Effekt des Verzichts daher ebenso. Der diesbezügliche Mehrwert der Intervention für das **Pestizidziel** ist daher **gering**.

Der wesentlichste Faktor für die Senkung der Nährstoffverluste ist der Nährstoffeintrag. Ohne erhebliche Senkung des Nährstoffeintrags wird daher kein wesentlicher Beitrag zum Nährstoffverlust-Ziel geleistet werden können. Die vorgeschlagene Intervention entfaltet jedoch keine diesbezüglichen Wirkungen und ist wie folgt aufzuwerten:

*„Auftrieb von max. 1,5 RGVE/ha Almfutterfläche je Alm...“*

Begründung: 2,0 RGVE/ha ist auf den meisten Standorten wesentlich zu hoch, um wirklich über eine tatsächliche Reduktion der Nährstoffzufuhr einen messbaren Mehrwert hinsichtlich Biodiversität, Erosionsschutz, Grundwasser etc. zu leisten.

Um überhaupt einen merklichen positiven Effekt auf die Biodiversität und das Grundwasser (Nährstoffverlust-Ziel) postulieren zu können, wäre darüber hinaus auch auf die **Verfütterung von Kraftfutter zu verzichten**.

Wir empfehlen weiters folgende Formulierung: „*Verzicht auf die Verfütterung von ~~almfremder~~ Silage und von ~~almfremdem~~ Grünfutter.*“

Begründung: Das Silieren ist auf den meisten Almen (noch) nicht üblich und auch aus Biodiversitätssicht abzulehnen.

Der Förderbezug zu „**Almfutterflächen**“ birgt die Gefahr, dass im Interesse der Optimierung der Förderprämien die Almfutterfläche auf Kosten von ökologisch wertvollen **Landschaftselementen** vergrößert wird. Ein anderer Förderbezug (z.B. Gesamtalmfläche) sollte daher überlegt werden.

Zu begrüßen ist, dass Almen, die nur über **Fuß- oder Viehtriebweg** erreichbar sind, nun mit der **doppelten Prämie** gefördert werden sollen. Dadurch wird der Bewirtschaftungsaufgabe entgegengewirkt, ohne Gefahr zu Laufen, eine Intensivierung zu bewirken.

Der optionale Zuschlag **Naturschutz auf der Alm** gibt eine Möglichkeit sicherzustellen, dass die gesamte Almfläche beweidet wird und nicht nur die Kernregionen (und dann mit Futtermitteln aus dem Tal zugefüttert wird und damit zusätzliche Nährstoffe ins System eingebracht werden). Die **Biodiversitätswirkung** ist durch Weidemanagement, verstärkte Berücksichtigung von Feuchtgebieten und Mooren, Verbot von Geländekorrekturen und Beschränkung des Viehbesatzes auf 1,5 RGVE/ha zu erwarten.

Was auf jeden Fall zusätzlich verboten werden sollte, ist die Entfernung von **Landschaftselementen**, die ja im Rahmen von UBB und Bio auf der Alm nicht berücksichtigt werden. Außerdem können die erwähnten zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben nicht beurteilt werden, da der Anhang E nicht zur Konsultation aufliegt.

Leider ist zu erwarten, dass dieser biodiversitätsfördernde Zuschlag kein relevantes Flächenausmaß erreichen wird. Zum einen aufgrund der geringen Prämie von zusätzlich 5,- €/ha (ohne die Gesamthöhe beurteilen zu können, da Anhang E noch fehlt), zum anderen, weil dafür eine Projektbestätigung und damit zusammenhängend eine Begehung und Beurteilung notwendig ist. Allein dieser Aufwand kann nur für einen sehr kleinen Anteil der Almen geleistet werden. **Aus unserer Sicht könnte mit relativ einfach formulierten Auflagen eine gute Biodiversitätswirkung auf weitaus größerer Fläche erreicht werden.**

## 70-13. Tierwohl – Behirtung

Diese Maßnahme ist durchaus geeignet, die Artenvielfalt zu fördern. Insbesondere die Auflage „Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen“ ist dazu geeignet. Allerdings bleibt unklar, wie diese standortgerechte Beweidung der Teilflächen kontrolliert werden kann. Ein einfaches Weidetagebuch oder Weideplan könnte dazu dienen.

Im Zusammenhang mit gelenktem Weidemanagement ist auch eine mögliche Behirtung einer großen Zahl an Schafen zu berücksichtigen. Daher sollte in solchen Fällen der Wanderschäferei bis zu 70 RGVE gefördert werden können. Dafür sollte auch die Verwendung von Hütehunden explizit angesprochen und gefördert werden:

„Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen, **wo sinnvoll auch mit Hütehunden.**“ Eine entsprechende Prämie wäre auch für Hütehunde zu kalkulieren, z.B. 10 € / RGVE ab der 21. RGVE.

## 70-14. Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

Als Ziel wird hier unter anderem der Erhalt der Kulturlandschaft und Schutz ihrer Biodiversität durch standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung formuliert. Dies wird vor allem durch den optionalen Zuschlag „**Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen**“ erreicht: wie in der Evaluierungsstudie zur letzten ÖPUL-Periode von BirdLife gezeigt werden konnte, hatte diese Maßnahme eine hohe Biodiversitätswirkung für das Rebhuhn, das stellvertretend für viele andere ackerbewohnenden Arten gesehen werden kann.

Die Prämie von 450,- € ist erfreulich hoch bemessen, auch im Vergleich zur niedriger angesetzten Prämie für zusätzliche Biodiversitätsflächen (> 7%).

Nicht förderlich aus Biodiversitätssicht ist, dass diese Maßnahme nur in Kombination mit den Ökoregelungen „Immergrün“ (31-2) oder „Zwischenfruchtanbau“ (31-1) beantragt werden kann. Einerseits könnte dies zu einer Reduktion der Akzeptanz führen, andererseits ist aus unserer Sicht gerade die Maßnahme „Begrünung-Immergrün“ nicht als biodiversitätsfördernd anzusehen, und auch daher eine Kombinationsverpflichtung dieses Zuschlags nicht zu begrüßen.

## 70-15. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchgefährdetem Grünland

Diese Intervention soll neben anderen Zielen auch dem Erhalt der Kulturlandschaft und der Biodiversität dienen. Auch aus unserer Sicht ist der Grünlanderhalt eine wichtige Maßnahme vor allem in Regionen mit geringem Grünlandanteil. Daher ist unverständlich, warum ein Grünlandanteil von mindestens 40% Voraussetzung für die Teilnahme ist. Gerade bei Betrieben und in Regionen, wo Grünland Mangelware ist, sollte ein Fokus auf den Erhalt gelegt werden.

Die Option „*Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen)*“ wird aus Sicht des Naturschutzes sehr begrüßt. Das Vorkommen von Kennarten auf der Fläche ist ein Indikator für eine entsprechende extensive Bewirtschaftung und kommt daher auch anderen Artengruppen zugute. Allerdings sind Flächen mit einer Neigung über 18% von der Förderung ausgenommen. Das ist nachvollziehbar aus Sicht des Erosionsschutz und Humuserhalts. Als biodiversitätsfördernde Maßnahme von artenreichem Grünland macht diese Grenze allerdings keinen Sinn, da auch steilere Flächen durchaus von der Intensivierung bedroht sind. Die Prämienhöhe ist zwar höher als die für einen freiwillig höheren Anteil an Biodiversitätsflächen, aber ebenfalls zu unattraktiv, um erhebliche Wirkungen zu erzielen. Auch die Obergrenze von 25% des gemähten Grünlands ist nicht nachvollziehbar.

## 70-16. Naturschutz

Die Intervention wird ausdrücklich als potenziell hoch wirkungsvoll begrüßt, ebenso die Anwendbarkeit auch auf **Almen**, nur ist sie auch **flächenmäßig ausreichend** umzusetzen und daher auch adäquat zu prämiieren, wobei wir die Prämienhöhen aus Anhang I in den Unterlagen noch nicht auffinden konnten und daher noch nicht beurteilen können.

Wie schon jahrelang fruchtlos gefordert, sollen Betriebe über die **gesamte Förderperiode hinweg einsteigen** können (ggfs. einjährige Einstiegsmaßnahme gegen Programmende), wobei eine

mehrfährige Verpflichtung anzustreben ist.

Begründung: Insbesondere bei Wirksamwerden von neuen betriebsübergreifenden Projekten oder regionalen Managementplänen ist es unumgänglich, dass die betroffenen LandwirtInnen sofort in die Intervention einsteigen zu können, damit das Projekt oder der Plan effektiv umgesetzt werden kann.

In ausgewählten Gebieten, in denen erfahrungsgemäß keine ausreichenden **Gerätschaften** für die extensive Grünlandbewirtschaftung verfügbar sind (Ackerbaugebiete, Intensivgrünlandgebiete), sind die **Prämien nach Vollkosten** zu kalkulieren.

Begründung: Wenn für die Bewirtschaftung die erforderlichen Gerätschaften erst angemietet werden müssen (im Wege eines Maschinenrings o.ä.), so sind die regulären Prämien zu unattraktiv, um an der Intervention teilzunehmen.

## **72-1. Natura 2000 – Landwirtschaft**

Die Maßnahme wird ausdrücklich als potenziell hoch wirkungsvoll begrüßt. Ob die Prämierung attraktiv genug ist, um sie auch **flächenmäßig ausreichend** umzusetzen, wird sich erst zeigen.

## ***Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – Ausgleichszulage***

### **71-1. Ausgleichszulage**

Die Ausgleichszahlungen (AZ) für benachteiligte Gebiete werden grundsätzlich aus mehreren Gründen befürwortet, leisten jedoch **nicht automatisch einen Mehrwert** für die Biodiversität, wie das jedoch im Dokument dargestellt ist. Dies wird auch bei der SUP sowie im „ringfencing“ zu hinterfragen sein.

## ***Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – LW/FW Investitionen***

### **73-1.: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**

Insbesondere Investitionen zur Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe sind geeignet, durch eine Intensivierung der Wirtschaftsweise (z. B. Erhöhung des Viehbesatzes / Massentierhaltung, Grundwassernahme für Bewässerungszwecke) auch **negative Nebenwirkungen** auf die Biodiversität, den Boden, das Grundwasser etc. zu generieren.

Diese **Zielkonflikte** werden derzeit nicht adäquat adressiert (siehe oben „Zielkonflikte“), sodass für die „Reparatur“ der bewirkten Schäden unnötig weitere Fördermittel aus Steuergeld erforderlich werden. Hier sind **umfassende Überarbeitungen** sowie die angemessene Darstellung in der SUP erforderlich.

### **73-3. Infrastruktur Wald**

Bei den Fördervoraussetzungen ist ein Nachweis der Berücksichtigung der relevanten **naturschutzfachlichen Zielsetzungen** (z.B. hinsichtlich Arten und Lebensräumen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) zu erbringen, insbesondere falls keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Begründung: Der erwähnte „Stand der Technik“ orientiert sich erfahrungsgemäß nur am Forstgesetz, das ja ausdrücklich keinen Beitrag zur Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien leistet.

### **73-4. Waldbewirtschaftung**

Der **effektiven Bewerbung** biodiversitätsfördernder Maßnahmen im Wald kommt allgemein eine sehr hohe Bedeutung zu, zumal diese Maßnahmen trotz eines umfangreichen Planungsprozesses in der Periode 2014-2020 leider nur in **geringem Umfang umgesetzt** wurden, obwohl der Handlungsbedarf in vielen Waldbeständen enorm sind (kein einziger FFH-Waldlebensraumtyp der kontinentalen Region ist in Österreich in einem guten Erhaltungszustand und es fehlt an stehendem Totholz und Altholz).

Dass bei manchen Investitionen nun eine Orientierung an der **natürlichen Waldgesellschaft** vorzunehmen ist, wird ausdrücklich begrüßt, wenn auch der geforderte Mindestanteil der diesbezüglichen Pflanzen mit 75% auf 90% zu erhöhen ist.

Die **Bringung mittels Hubschrauber** wäre angesichts der Klimaziele als umweltschädliche Subvention zu betrachten und ist aus den Förderungen zu **streichen**.

Bei der SUP und der Planung der Evaluierung ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, dass nur manche der mutmaßlich in „*waldbaulichen und/oder biodiversitätsfördernden*“ Vorhaben umgesetzten Tätigkeiten auch wirklich einen **Beitrag zur Förderung der Biodiversität** leisten.

### **73-5. Überbetriebliche Bewässerung**

Betreffend negative Nebenwirkungen siehe die Bemerkungen zu 73-1.

## ***Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – außerlandwirtschaftliche Investitionen***

### **73-15. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes**

Da bewilligte Mittel erst zu Projektmitte bzw. -ende an den Projektwerber überwiesen werden, muss der Projektwerber die bis dahin anfallenden Kosten vorfinanzieren. Dies erfordert entweder ein finanzielles Polster, oder macht die Aufnahme von Krediten erforderlich, bei denen wiederum nicht förderbare Zinsen anfallen. Dies schließt de facto kleine, finanzschwache Organisationen trotz vorhandener Kompetenz und trotz der Bereitschaft zum Bringen von Mehrleistungen kategorisch von den Förderungen aus. Die **Einrichtung eines Vorfinanzierungsfonds** ist daher von zentraler Bedeutung.

## Literatur

- Bergmüller, K. & Nemeth, E. (2019). *Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. Endbericht*. BirdLife Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.
- Birrer, S. (2014). *Bedeutung von Biodiversitätsflächen für Vögel*. In *Inside. Natur-Landschaft: 25–30*. Presented at the Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz.
- Grüebler, M., Horch, P. & Spaar, R. (2015). *Whinchats impacted by changes in alpine grassland management: research results from Switzerland*. In: *Living in the Edge of Extinction in Europe. Proceedings of the 1st Whinchat Symposium: 263–273*. Helmbrechts: LBV Hof.
- Meichtry-Stier, K., Jenny, M., Zellweger-Fischer, J. & Birrer, S. (2014). *Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*)*. In *Agriculture, Ecosystems and Environment* 189, 101–109.
- Rechnungshof der EU, Sonderbericht 13/2020: *Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt*  
<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=53892>
- Reif, A., Aas G., Essl, F. (2011): *Braucht der Wald in Zeiten der Klimaveränderung neue, nicht heimische Baumarten?* In: *Natur und Landschaft* 86 (6): 256-260.
- Sabathy, E. (2017). *Kartierungen des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) in den nordöstlichen Randalpen in den Jahren 2006-2016 und Bestandsschätzung für ganz Niederösterreich*. In *Vogelkundliche Nachrichten aus Ostösterreich* 28 (1-4): 15-35.